

Friedhofsgebührensatzung
der
Samtgemeinde Schwarmstedt

vom 30.10.2018

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 30.10.2018

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 letztmalig geändert am 16.12.2013 und veröffentlicht im NDS GVBl. S. 307 und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 13 (4) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist. Für Wahlgräber entsteht die Gebühr auch mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Überlassungsdauer.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Schwarmstedt die Entschädigung im Einzelfall nach dem **tatsächlichen** Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen sind:

bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der jeweils gültigen Fassung, bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. Ehegatten, Verwandte ersten und zweiten Grades.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) der jeweilige Nutzungsberechtigte oder diejenige Person, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Samtgemeindekasse Schwarmstedt zu zahlen. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Für die zwangsweise Durchsetzung, der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 4

Gebühren bei Nichtausschöpfung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes

- (1) Im Falle der Umbettung aus einem Reihengrab/ Urnenreihengrab oder Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden keine Gebühren erstattet.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Nutzung des Friedhofs oder Benutzung der Einrichtungen zurückgenommen, nachdem bereits mit der Ausführung des Antrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.10.2010 außer Kraft.

Schwarmstedt, den 30.10.2018

AZ.: 707-04

Samtgemeinde Schwarmstedt

(Gehrs)
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif

zur

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 30.10.2018

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1) Reihengrab:

a) für Personen bis zu 5 Jahren sowie für Früh-, Tod,- und Fehlgeburten	für 30 Jahre	423,00 EUR
b) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	509,00 EUR
c) für Gemeinschaftsgräber inkl. Pflege	für 30 Jahre	783,00 EUR
1) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		26,10 EUR

2) Wahlgrab:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle	765,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	25,50 EUR

3) Urnenreihengrab:

a) je Grabstelle - für 30 Jahre	384,00 EUR
b) je Grabstelle in Gemeinschaftsanlagen mit Namenstafel inkl. Pflege	471,00 EUR
1) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	15,70 EUR
c) je Grabstelle in Gemeinschaftsanlagen ohne Namenstafel inkl. Pflege	356,00 EUR
d) je Grabstelle in Gemeinschaftsanlagen mit Namenstafel für Biournen für 15 Jahre auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern	235,50 EUR
- zuzüglich der Kosten für eine Namenstafel	

4) Urnenwahlgrab:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle	441,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	14,70 EUR

5) Beisetzung einer Urne in einem unbelegten Reihen- oder Wahlgrab:

Gebühr entsprechend Nr. 1 oder 2

6) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

Gebühr nach Nr. 2 b)

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen/Leichenkammern

1) Gebühr für die Benutzung einer Leichenkammer:

je Bestattungsfall/Tag (für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb beigesetzt werden)	----- EUR
---	-----------

2) Gebühr für die Benutzung einer Friedhofskapelle

je Bestattungsfall	380,00 EUR
--------------------	------------

Die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere
zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung/Beisetzung:

Für das Ausheben und Schließen einer Gruft:

1) für eine Erdbestattung:

a) für Personen bis zu 5 Jahren sowie für Früh-, Tod,- und Fehlgeburten	199,00 EUR
b) für Personen über 5 Jahre	590,00 EUR
c) für Gemeinschaftsgräber	590,00 EUR

2) für eine Urnenbestattung:

61,00 EUR

III. Gebühren für Umbettungen:
werden nach aufgewendeten Kosten erhoben!

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der Außenanlagen, Gräber, Wege, Wasser- und Stromkosten etc.)

- | | |
|---|------------|
| 1) Je belegte oder unbelegte Grabstelle, für jedes angefangene oder volle Kalenderjahr (max. 30 Jahresbeträge) auf den Friedhöfen
in Buchholz (Aller), Lindwedel, Norddrebber, Engehausen | 17,20 EUR |
| 2) Als Abgeltung der Unterhaltungsgebühr bei Gemeinschaftsgrabstätten (anonymen Grabstätten), das dreißigfache des Jahressatzes nach Ziff. 1, | 516,00 EUR |

VI. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Grabplatte, eines Kiesbettes oder einer sichtbaren Einfassung je | 38,00 EUR |
| 2) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
ab 0,50 m Höhe | 31,00 EUR |
| 3) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung | 22,00 EUR |
| 4) Umschreibung von Grabrechten auf den Rechtsnachfolger | 25,00 EUR |
| 5) Bearbeitung eines Grabteilungsantrages | 25,00 EUR |

VII. Sonstige Gebühren

Für besondere, im Gebührentarif nicht genannte zusätzliche Leistungen werden die Gebühren nach der tatsächlichen Aufwendung festgesetzt.

Schwarmstedt, den 30.10.2018

AZ.: 707-04

Samtgemeinde Schwarmstedt

(Gehrs)

Samtgemeindebürgermeister